

S. 25 / Nr. 8 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 65 III 25

8. Entscheid vom 17. April 1939 i. S. Haller.

Regeste:

Lohnpfändung, Art. 93 SchKG: Der Notbedarf der Familie kann der Lohnpfändung nicht entgegengehalten werden soweit er durch die von der Ehefrau geschuldeten Beiträge namentlich aus eigenem Arbeitsverdienst nach Art. 192 Abs. 2 ZGB gedeckt wird. Er erhöht sich anderseits um die durch die Erwerbstätigkeit der Frau bedingte Verteuerung des Haushaltes.

La saisie du salaire, art. 93 LP, ne peut être empêchée par le motif qu'il serait indispensable pour subvenir aux besoins de la famille, si et autant que ces besoins sont couverts par les contributions dues par la femme, notamment si elle exerce activité rémunérée (art. 192, al. 2 CC). En revanche, le montant indispensable à la famille pour subsister s'accroît dans la mesure où cette activité de la femme augmente les frais du ménage.

Seite: 26

Pignoramento di salario (art. 93 LEF): Non si può invocare il minimo indispensabile al sostentamento della famiglia in quanto è coperto dai contributi che la moglie deve versare all'economia domestica specialmente se esercita un'attività lucrativa (art. 192 cp. 2 CC). D'altra parte, il minimo necessario al sostentamento della famiglia si accresce nella misura in cui l'attività lucrativa della moglie aumenta le spese dell'economia domestica.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat auf Beschwerde der Gläubiger über die Ausstellung einer leeren Pfändungsurkunde eine Lohnpfändung von Fr. 15.- im Monat angeordnet, auf Grund folgender Berechnung: Der jährliche Notbedarf eines Ehepaares ohne Kinder betrage Fr. 2500. Die Haushaltarbeit der Ehefrau des Schuldners sei im vorliegenden Falle auf Fr. 600.- im Jahr zu bewerten, d. h. um etwa Fr. 250.- weniger als wenn sie alle Haushaltarbeiten selbst besorgen könnte, statt einen Teil davon wegen ihrer auswärtigen Erwerbstätigkeit durch Drittpersonen besorgen lassen zu müssen. Es rechtfertige sich, den Gesamtbetrag von Fr. 3100.- von jedem Ehegatten zur Hälfte tragen zu lassen, da der Barverdienst des Mannes jährlich Fr. 1730.- und der der Frau jährlich Fr. 1500.- betrage. Somit habe jeder Ehegatte an die ehelichen Lasten Fr. 1550.- beizusteuern, die Ehefrau bei Anrechnung ihrer Arbeit im Haushalt also noch Fr. 950.- in bar, wozu eine Barleistung des Mannes von Fr. 1550.- trete. Von seinem Lohn sei daher noch ein Restbetrag von jährlich Fr. 180.-, monatlich Fr. 15.-, frei, der gepfändet werden könne.

Diesen Entscheid vom 17. März 1939 zieht der Schuldner an das Bundesgericht mit dem Hauptantrag auf gänzliche Ablehnung einer Lohnpfändung.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

zieht in Erwägung:

Der Umstand, dass der Lohn des Schuldners nicht ausreicht, um den Notbedarf der ganzen Familie, d. h. hier der beiden Ehegatten zu decken, führt nicht notwendig zur Ablehnung einer Lohnpfändung. Vielmehr ist auch

Seite: 27

das Arbeitseinkommen der Ehefrau als für den Haushalt verfügbar zu betrachten, jedoch nur, soweit sie (nach Art. 192, namentlich Abs. 2 ZGB) zu Beiträgen an die Familienlasten verpflichtet ist. Wenn diese (von den Vollstreckungsbehörden vorfrageweise zu bestimmenden) Beiträge so hoch sind, dass der Lohn des Schuldners den Rest des Notbedarfs übersteigt, kann der Überschuss gepfändet werden; nicht zulässig ist aber eine stärkere Heranziehung des Einkommens der Frau zur Erzielung einer höhern pfändbaren Lohnquote, was auf eine direkte Haftung der Frau für die Schulden des Mannes hinausliefe, wie sie nur unter besonderen Umständen besteht und jedenfalls nur mit einer gegen die Frau selbst gerichteten Betreibung geltend gemacht werden kann (BGE 63 III 105 ff.). Diesen Grundsätzen hält der angefochtene Entscheid nicht stand. Er zählt den Wert der von der Frau tatsächlich geleisteten Haushaltarbeit zum Notbedarf der Familie hinzu, als ob dieser Bedarf um so grösser wäre, je mehr die Frau im Haushalt arbeitet. Das Gegenteil trifft zu, was freilich gerade hier, aber in andern Sinne, eine Erhöhung des gegenüber der Pfändung vorzubehaltenden Notbedarfs zur Folge hat. Besorgte die Ehefrau des Schuldners lediglich den Haushalt, und zwar sie allein, so müsste die Familie mit dem normalen Notvorbehalt von Fr. 2500.- auskommen. Die ganztägige auswärtige Arbeit der Ehefrau bedingt dagegen normalerweise die Beiziehung von Drittpersonen für gewisse Haushaltarbeiten und damit eine Verteuerung des Haushaltes, die sich in einer Erhöhung des gegenüber der Lohnpfändung vorbehaltenen Notbedarfes ausdrücken muss. Diese Kosten für fremde

Hilfe können bei den vorliegenden Verhältnissen auf Fr. 20.- im Monat veranschlagt werden, so dass sich der jährliche Notbedarf des Ehepaars auf Fr. 2740.- erhöht. Selbst wenn die Ehefrau imstande wäre, trotz solcher auswärtiger Arbeit den Haushalt auch noch allein zu besorgen, wäre sie doch nicht verpflichtet, dies zu Gunsten der Gläubiger des

Seite: 28

Mannes zu tun; und wenn sie es tut, braucht daraus diesen Gläubigern kein Vorteil zu erwachsen; vielmehr ist auch in diesem Falle der Notbedarf der Schuldnerfamilie im erhöhten Betrage zu berechnen, was einer gerechtfertigten Ermässigung der Barbeiträge der Ehefrau gleichkommt.

Im vorliegenden Falle lässt sich bei Berechnung von jährlich Fr. 240.- für fremde Hilfe im Haushalt, also bei Bemessung des Notbedarfs der Familie auf Fr. 2740.- im Jahr, der Ehefrau höchstens ein Beitrag von Fr. 1000.-, d. h. 2/3 ihres Arbeitsverdienstes, zumuten, was zusammen mit ihrer Hausarbeit etwa den Gegenwert ihres eigenen Unterhaltes ausmacht. Mehr darf ihrem Arbeitseinkommen nicht zu Gunsten der Gläubiger des Mannes, der diesen Beiträgen entsprechend in seinen eigenen Aufwendungen für die Familie entlastet wird, entzogen werden, da eben eine persönliche Haftung der Frau nicht in Betracht fällt. So ergibt sich ein vom Manne zu deckender Notbedarf von Fr. 1740.-, wozu sein eigener Lohn von Fr. 1730.- nicht einmal ausreicht, so dass nichts Pfändbares übrigbleibt.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird gutgeheissen und die von der kantonalen Aufsichtsbehörde angeordnete Lohnpfändung aufgehoben